Deutscher Bundestag **Drucksache 18/12154**

18. Wahlperiode 26.04.2017

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/10823 –

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren

A. Problem

Die Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (Neufassung) löst zum 26. Juni 2017 die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren ab. Einige Verordnungsbestimmungen werden sich nach Auffassung der Bundesregierung allerdings nur dann sinnvoll und praxisgerecht anwenden lassen, wenn sie mit dem deutschen Verfahrensrecht verzahnt werden. Zwar enthalte Artikel 102 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung (EGInsO) bereits entsprechende Regelungen zur bisherigen Fassung der Verordnung. Die Neufassung bringe aber gegenüber der bisherigen Fassung eine Vielzahl von Änderungen und Neuerungen mit sich, so dass das geltende Recht zu ändern sei. Hierzu passe der Entwurf die Bestimmungen der Neufassung in das deutsche Verfahrensrecht ein, indem insbesondere ein neuer Artikel 102c EGInsO eingeführt werde.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Die Änderungen und Ergänzungen sind weitestgehend technischer Natur. Außerdem wird die sich aus dem Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen vom 9. März 2017 ergebende Notwendigkeit berücksichtigt, Durchführungsbestimmungen auch für das neu geschaffene deutsche Konzerninsolvenzrecht zu schaffen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10823 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 26. April 2017

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Renate Künast
Vorsitzende

Dr. Heribert Hirte
Berichterstatter

Dr. Karl-Heinz Brunner
Berichterstatter

Harald Petzold (Havelland)
Berichterstatter

Katja Keul
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zusammenstellung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren
– Drucksache 18/10823 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

Entwurf	**Beschlüsse des 6. Ausschusses**
Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren[*)]	**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren**[*)]
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Änderung des Rechtspflegergesetzes	**Änderung des Rechtspflegergesetzes**
Das Rechtspflegergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778, 2014 I S. 46), das zuletzt durch *Artikel 9 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 558)* geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Rechtspflegergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778, 2014 I S. 46), das zuletzt durch **…** geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 3 Nummer 2 Buchstabe g wird wie folgt gefasst:	1. § 3 Nummer 2 Buchstabe g wird wie folgt gefasst:

[*)] Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19; L 349 vom 21.12.2016, S. 16), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/253 (ABl. L 57 vom 3.3.2017, S. 19) geändert worden ist.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„g) Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (ABl. L 160, S. 1), Verfahren nach der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (*Neufassung)* (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19), Verfahren nach den Artikeln 102 und 102c des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung sowie Verfahren nach dem Ausführungsgesetz zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 535),“.	„g) Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (ABl. L 160 **vom 30.6.2000**, S. 1**; L 350 vom 6.12.2000, S. 15**), **die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1792 (ABl. L 274 vom 11.10.2016, S. 35) geändert worden ist,** Verfahren nach der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19**; L 349 vom 21.12.2016, S. 6**), **die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/253 (ABl. L 57 vom 3.3.2017, S. 19) geändert worden ist,** Verfahren nach den Artikeln 102 und 102c des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung sowie Verfahren nach dem Ausführungsgesetz zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 535),“.
2. Dem § 19a wird folgender Absatz 3 angefügt:	2. Dem § 19a wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) In Verfahren nach der Verordnung (EU) 2015/848 und nach Artikel 102c des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung bleiben dem Richter vorbehalten:	„(3) In Verfahren nach der Verordnung (EU) 2015/848 und nach Artikel 102c des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung bleiben dem Richter vorbehalten:
1. die Entscheidung über die Fortführung eines Insolvenzverfahrens als Sekundärinsolvenzverfahren nach Artikel 102c § 2 Absatz 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Einstellung eines Insolvenzverfahrens zugunsten eines anderen Mitgliedstaats nach Artikel 102c § 2 Absatz 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung,	2. u n v e r ä n d e r t
3. die Entscheidung über das Stimmrecht nach Artikel 102c § 18 Absatz 1 Satz *3* des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung,	3. die Entscheidung über das Stimmrecht nach Artikel 102c § 18 Absatz 1 Satz **2** des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung,
4. die Bestätigung der Zusicherung nach Artikel 102c § 19 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung,	**entfällt**
5. die Entscheidung über Rechtsbehelfe und Anträge nach Artikel 102c § *22* des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung,	**4.** die Entscheidung über Rechtsbehelfe und Anträge nach Artikel 102c § **21** des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 6. Ausschusses**
6. die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen nach Artikel 52 der Verordnung (EU) 2015/848,	**5.** u n v e r ä n d e r t
7. die Zuständigkeit für das Gruppen-Koordinationsverfahren nach Kapitel V Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2015/848.“	**6.** u n v e r ä n d e r t
Artikel 2	**Artikel 2**
Änderung der Insolvenzordnung	**Änderung der Insolvenzordnung**
Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch *Artikel 16 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010)* geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch **…** geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 13 wird wie folgt geändert:	1. § 13 wird wie folgt geändert:
a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:	a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Ist der Eröffnungsantrag *unvollständig*, so fordert das Insolvenzgericht den Antragsteller auf, *das Fehlende innerhalb einer Frist von höchstens drei Wochen* zu *ergänzen. Handelt es sich um einen Eröffnungsantrag des Schuldners* und *ist der Schuldner* eine *juristische Person oder eine Gesellschaft im Sinne des § 15a Absatz 1 Satz 2, so ist ihm die gerichtliche Aufforderung zuzustellen*.“	„(3) Ist der Eröffnungsantrag **unzulässig**, so fordert das Insolvenzgericht den Antragsteller **unverzüglich** auf, **den Mangel** zu **beheben,** und **räumt ihm hierzu** eine **angemessene Frist ein**.“
b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.	b) u n v e r ä n d e r t
2. § 15a *Absatz 4* wird wie folgt *gefasst*:	2. § 15a wird wie folgt **geändert**:
	a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2*,* Absatz 2 oder Absatz 3, einen Eröffnungsantrag	„(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 **oder** Absatz 2 oder Absatz 3, einen Eröffnungsantrag
1. nicht oder nicht rechtzeitig stellt oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. nicht *vollständig* stellt *und das Fehlende nicht oder nicht innerhalb von drei Wochen ab Zustellung der gerichtlichen Aufforderung nach § 13 Absatz 3 Satz 1 ergänzt*.“	2. nicht **richtig** stellt.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
	„(6) Im Falle des Absatzes 4 Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 5, ist die Tat nur strafbar, wenn der Eröffnungsantrag rechtskräftig als unzulässig zurückgewiesen wurde.“
	c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und die Wörter „Absätze 1 bis 5“ werden durch die Wörter „Absätze 1 bis 6“ ersetzt.
3. § 27 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	
b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:	
„5. eine abstrakte Darstellung der für personenbezogene Daten geltenden Löschungsfristen nach § 3 der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 677), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 509) geändert worden ist.“	
4. In § 35 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 295 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 295 Absatz 2“ ersetzt.	4. u n v e r ä n d e r t
5. In § 303a Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 300 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 300 Absatz 3“ ersetzt.	5. u n v e r ä n d e r t
6. In § 305 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Nummer 1 bis 3“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 4“ ersetzt.	6. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 6. Ausschusses**
Artikel 3	**Artikel 3**
Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung	**Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung**
Nach Artikel 102b des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch *Artikel 8 Absatz 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245)* geändert worden ist, wird folgender Artikel 102c eingefügt:	Nach Artikel 102b des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch **…** geändert worden ist, wird folgender Artikel 102c eingefügt:
„Artikel 102c	u n v e r ä n d e r t
Durchführung der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren	u n v e r ä n d e r t
Teil 1	Teil 1
Allgemeine Bestimmungen	Allgemeine Bestimmungen
§ 1	§ 1
Örtliche Zuständigkeit; Verordnungsermächtigung	Örtliche Zuständigkeit; Verordnungsermächtigung
(1) Kommt in einem Insolvenzverfahren den deutschen Gerichten nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19) die internationale Zuständigkeit zu, ohne dass nach § 3 der Insolvenzordnung ein Gerichtsstand begründet wäre, so ist das Insolvenzgericht ausschließlich örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hat.	(1) Kommt in einem Insolvenzverfahren den deutschen Gerichten nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19**; L 349 vom 21.12.2016, S. 6), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/253 (ABl. L 57 vom 3.3.2017, S. 19) geändert worden ist,** die internationale Zuständigkeit zu, ohne dass nach § 3 der Insolvenzordnung ein Gerichtsstand begründet wäre, so ist das Insolvenzgericht ausschließlich örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hat.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Besteht eine Zuständigkeit der deutschen Gerichte nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/848, so ist das Insolvenzgericht ausschließlich örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Niederlassung des Schuldners liegt. § 3 Absatz 2 der Insolvenzordnung gilt entsprechend.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Unbeschadet der Zuständigkeiten nach diesem Artikel ist für Entscheidungen oder sonstige Maßnahmen nach der Verordnung (EU) 2015/848 jedes Insolvenzgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich Vermögen des Schuldners befindet. *Die Landesregierungen werden ermächtigt,* Verfahren nach der Verordnung (EU) 2015/848 *zu deren sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung* durch Rechtsverordnung für die Bezirke mehrerer Insolvenzgerichte einem von diesen zuzuweisen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.	(3) Unbeschadet der Zuständigkeiten nach diesem Artikel ist für Entscheidungen oder sonstige Maßnahmen nach der Verordnung (EU) 2015/848 jedes Insolvenzgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich Vermögen des Schuldners befindet. **Zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung von** Verfahren nach der Verordnung (EU) 2015/848 **werden die Landesregierungen ermächtigt, diese Verfahren** durch Rechtsverordnung für die Bezirke mehrerer Insolvenzgerichte einem von diesen zuzuweisen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.
§ 2	§ 2
Vermeidung von Kompetenzkonflikten	u n v e r ä n d e r t
(1) Hat das Gericht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union ein Hauptinsolvenzverfahren eröffnet, so ist, solange dieses Insolvenzverfahren anhängig ist, ein bei einem deutschen Insolvenzgericht gestellter Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens über das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen unzulässig. Ein entgegen Satz 1 eröffnetes Verfahren ist nach Maßgabe der Artikel 34 bis 52 der Verordnung (EU) 2015/848 als Sekundärinsolvenzverfahren fortzuführen, wenn eine Zuständigkeit der deutschen Gerichte nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/848 besteht; liegen die Voraussetzungen für eine Fortführung nicht vor, ist es einzustellen.	
(2) Hat das Gericht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgelehnt, weil nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/848 die deutschen Gerichte zuständig seien, so darf ein deutsches Insolvenzgericht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht mit der Begründung ablehnen, dass die Gerichte des anderen Mitgliedstaats zuständig seien.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 6. Ausschusses**
§ 3	§ 3
Einstellung des Insolvenzverfahrens zugunsten eines anderen Mitgliedstaats	u n v e r ä n d e r t
(1) Vor der Einstellung eines bereits eröffneten Insolvenzverfahrens nach § 2 Absatz 1 Satz 2 soll das Insolvenzgericht den Insolvenzverwalter, den Gläubigerausschuss, wenn ein solcher bestellt ist, und den Schuldner hören. Wird das Insolvenzverfahren eingestellt, so ist jeder Insolvenzgläubiger beschwerdebefugt.	
(2) Wirkungen des Insolvenzverfahrens, die vor dessen Einstellung bereits eingetreten und nicht auf die Dauer dieses Verfahrens beschränkt sind, bleiben auch dann bestehen, wenn sie Wirkungen eines in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union eröffneten Insolvenzverfahrens widersprechen, die sich nach der Verordnung (EU) 2015/848 auf die Bundesrepublik Deutschland erstrecken. Dies gilt auch für Rechtshandlungen, die während des eingestellten Verfahrens vom Insolvenzverwalter oder ihm gegenüber in Ausübung seines Amtes vorgenommen worden sind.	
(3) Vor der Einstellung nach § 2 Absatz 1 Satz 2 hat das Insolvenzgericht das Gericht des anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, bei dem das Verfahren anhängig ist, und den Insolvenzverwalter, der in dem anderen Mitgliedstaat bestellt wurde, über die bevorstehende Einstellung zu unterrichten. Dabei soll angegeben werden, wie die Eröffnung des einzustellenden Verfahrens bekannt gemacht wurde, in welchen öffentlichen Büchern und Registern die Eröffnung eingetragen wurde und wer Insolvenzverwalter ist. In dem Einstellungsbeschluss ist das Gericht des anderen Mitgliedstaats zu bezeichnen, zu dessen Gunsten das Verfahren eingestellt wird. Diesem Gericht ist eine Ausfertigung des Einstellungsbeschlusses zu übersenden. § 215 Absatz 2 der Insolvenzordnung ist nicht anzuwenden.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 6. Ausschusses**
§ 4	§ 4
Rechtsmittel nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2015/848	Rechtsmittel nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2015/848
Wird ein Insolvenzverfahren eröffnet oder eine vorläufige Sicherungsmaßnahme nach § 21 der Insolvenzordnung *angeordnet, die sich nicht nur auf das in der Bundesrepublik Deutschland befindliche Vermögen erstreckt, so* steht dem Schuldner und jedem Gläubiger *unbeschadet* des *§ 21* Absatz 1 *Satz 2 und des § 34* der *Insolvenzordnung* die sofortige Beschwerde zu, wenn nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/848 das Fehlen der internationalen Zuständigkeit für die Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens gerügt werden soll. Die §§ 574 bis 577 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.	**Unbeschadet des** § 21 **Absatz 1 Satz 2 und des § 34** der Insolvenzordnung steht dem Schuldner und jedem Gläubiger **gegen die Entscheidung über die Eröffnung** des **Hauptinsolvenzverfahrens nach Artikel 3** Absatz 1 der **Verordnung (EU) 2015/848** die sofortige Beschwerde zu, wenn nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/848 das Fehlen der internationalen Zuständigkeit für die Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens gerügt werden soll. Die §§ 574 bis 577 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.
§ 5	§ 5
Zusätzliche Angaben im Eröffnungsantrag des Schuldners	u n v e r ä n d e r t
Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass auch die internationale Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union für die Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/848 begründet sein könnte, so soll der Eröffnungsantrag des Schuldners auch folgende Angaben enthalten:	
1. seit wann der Sitz, die Hauptniederlassung oder der gewöhnliche Aufenthalt an dem im Antrag genannten Ort besteht,	
2. Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass der Schuldner gewöhnlich der Verwaltung seiner Interessen in der Bundesrepublik Deutschland nachgeht,	
3. in welchen anderen Mitgliedstaaten sich Gläubiger oder wesentliche Teile des Vermögens befinden oder wesentliche Teile der Tätigkeit ausgeübt werden und	
4. ob bereits in einem anderen Mitgliedstaat ein Eröffnungsantrag gestellt oder ein Hauptinsolvenzverfahren eröffnet wurde.	
Satz 1 findet keine Anwendung auf die im Verbraucherinsolvenzverfahren nach § 305 Absatz 1 der Insolvenzordnung zu stellenden Anträge.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 6. Ausschusses**
§ 6	§ 6
Örtliche Zuständigkeit für Annexklagen	u n v e r ä n d e r t
(1) Kommt den deutschen Gerichten infolge der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens die Zuständigkeit für Klagen nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/848 zu, ohne dass sich aus anderen Vorschriften eine örtliche Zuständigkeit ergibt, so wird der Gerichtsstand durch den Sitz des Insolvenzgerichts bestimmt.	
(2) Für Klagen nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/848, die nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung in Zusammenhang mit einer anderen zivil- oder handelsrechtlichen Klage gegen denselben Beklagten stehen, ist auch das Gericht örtlich zuständig, das für die andere zivil- oder handelsrechtliche Klage zuständig ist.	
§ 7	§ 7
Öffentliche Bekanntmachung	Öffentliche Bekanntmachung
(1) Der Antrag auf öffentliche Bekanntmachung nach Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/848 ist an das nach § 1 Absatz 2 zuständige Gericht zu richten.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Der Antrag auf öffentliche Bekanntmachung nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/848 ist an das Insolvenzgericht zu richten, in dessen Bezirk sich der wesentliche Teil des Vermögens des Schuldners befindet. Hat der Schuldner in der Bundesrepublik Deutschland kein Vermögen, so kann der Antrag bei jedem Insolvenzgericht gestellt werden.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Das Gericht kann eine Übersetzung des Antrags verlangen, die von einer hierzu in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union befugten Person zu beglaubigen ist. § 9 Absatz 1 und 2 und § 30 Absatz 1 der Insolvenzordnung gelten entsprechend. Ist die Eröffnung des Insolvenzverfahrens bekannt gemacht worden, so ist dessen Beendigung in gleicher Weise bekannt zu machen.	(3) Das Gericht kann eine Übersetzung des Antrags verlangen, die von einer hierzu in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union befugten Person zu beglaubigen ist. § 9 Absatz 1 und 2 und § 30 Absatz 1 der Insolvenzordnung gelten entsprechend. Ist die Eröffnung des Insolvenzverfahrens bekannt gemacht worden, so ist dessen Beendigung in gleicher Weise **von Amts wegen** bekannt zu machen.
(4) Geht der Antrag nach Absatz 1 bei einem unzuständigen Gericht ein, so leitet dieses den Antrag unverzüglich an das zuständige Gericht weiter und unterrichtet den Antragsteller hierüber.	(4) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 8	§ 8
Eintragung in öffentliche Bücher und Register	u n v e r ä n d e r t
(1) Der Antrag auf Eintragung nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/848 ist an das nach § 1 Absatz 2 zuständige Gericht zu richten. Er soll mit dem Antrag nach Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/848 verbunden werden. Das Gericht ersucht die registerführende Stelle um Eintragung. § 32 Absatz 2 Satz 2 der Insolvenzordnung findet keine Anwendung.	
(2) Der Antrag auf Eintragung nach Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/848 ist an das nach § 7 Absatz 2 zuständige Gericht zu richten. Er soll mit dem Antrag nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/848 verbunden werden.	
(3) Die Form und der Inhalt der Eintragung richten sich nach deutschem Recht. Kennt das Recht des Mitgliedstaats der Europäischen Union, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, Eintragungen, die dem deutschen Recht unbekannt sind, so hat das Insolvenzgericht eine Eintragung zu wählen, die der des Mitgliedstaats der Verfahrenseröffnung am nächsten kommt.	
(4) § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.	
§ 9	§ 9
Rechtsmittel gegen eine Entscheidung nach § 7 oder § 8	u n v e r ä n d e r t
Gegen die Entscheidung des Insolvenzgerichts nach § 7 oder § 8 findet die sofortige Beschwerde statt. Die §§ 574 bis 577 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 6. Ausschusses**
§ 10	§ 10
Vollstreckung aus der Eröffnungsentscheidung	u n v e r ä n d e r t
Ist der Verwalter eines Hauptinsolvenzverfahrens nach dem Recht des Mitgliedstaats der Europäischen Union, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, befugt, auf Grund der Entscheidung über die Verfahrenseröffnung die Herausgabe der Sachen, die sich im Gewahrsam des Schuldners befinden, im Wege der Zwangsvollstreckung durchzusetzen, so gilt für die Vollstreckung in der Bundesrepublik Deutschland Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2015/848. Für die Verwertung von Gegenständen der Insolvenzmasse im Wege der Zwangsvollstreckung gilt Satz 1 entsprechend.	
Teil 2	Teil 2
Sekundärinsolvenzverfahren	Sekundärinsolvenzverfahren
Abschnitt 1	Abschnitt 1
Hauptinsolvenzverfahren in der Bundesrepublik Deutschland	Hauptinsolvenzverfahren in der Bundesrepublik Deutschland
§ 11	§ 11
Inhalt und öffentliche Bekanntmachung der Zusicherung	**entfällt**
(1) Wird in einem in der Bundesrepublik Deutschland anhängigen Insolvenzverfahren eine Zusicherung nach Artikel 36 der Verordnung (EU) 2015/848 abgegeben, so hat diese auch Angaben darüber zu enthalten, welche Gegenstände der Verwalter nach dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens aus dem Staat, in dem das Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet werden könnte, in einen anderen Staat verbracht hat.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Der Insolvenzverwalter hat die öffentliche Bekanntmachung der Zusicherung sowie den Termin und das Verfahren zu deren Billigung zu veranlassen. Den bekannten lokalen Gläubigern ist die Zusicherung durch den Insolvenzverwalter besonders zuzustellen; § 8 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Insolvenzordnung gilt entsprechend.	
§ *12*	§ **11**
Voraussetzungen für die Abgabe der Zusicherung	Voraussetzungen für die Abgabe der Zusicherung
(1) *Ist die* Zusicherung *für das Insolvenzverfahren von besonderer Bedeutung*, hat der Insolvenzverwalter die Zustimmung *nach den §§ 160 und 161 der Insolvenzordnung einzuholen. Ist ein Gläubigerausschuss noch nicht bestellt, ist die Zustimmung* des vorläufigen Gläubigerausschusses nach § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a der Insolvenzordnung einzuholen. *Eine ohne die Zustimmung nach Satz 1 oder 2 abgegebene Zusicherung* ist *unwirksam*.	(1) **Soll in einem in der Bundesrepublik Deutschland anhängigen Insolvenzverfahren eine** Zusicherung **nach Artikel 36 der Verordnung (EU) 2015/848 abgegeben werden**, hat der Insolvenzverwalter **zuvor** die Zustimmung des **Gläubigerausschusses oder des** vorläufigen Gläubigerausschusses nach § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a der Insolvenzordnung einzuholen**, sofern ein solcher bestellt** ist.
(2) Hat das Insolvenzgericht die Eigenverwaltung angeordnet, gilt Absatz 1 entsprechend.	(2) u n v e r ä n d e r t
	§ 12
	Öffentliche Bekanntmachung der Zusicherung
	Der Insolvenzverwalter hat die öffentliche Bekanntmachung der Zusicherung sowie den Termin und das Verfahren zu deren Billigung zu veranlassen. Den bekannten lokalen Gläubigern ist die Zusicherung durch den Insolvenzverwalter besonders zuzustellen; § 8 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Insolvenzordnung gilt entsprechend.
§ 13	§ 13
Benachrichtigung über die beabsichtigte Verteilung	Benachrichtigung über die beabsichtigte Verteilung
Für die Benachrichtigung nach Artikel 36 Absatz 7 Satz 1 der Verordnung (EU) 2015/848 gilt § *11 Absatz 2* Satz 2 entsprechend.	Für die Benachrichtigung nach Artikel 36 Absatz 7 Satz 1 der Verordnung (EU) 2015/848 gilt § **12** Satz 2 entsprechend.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 6. Ausschusses**
§ 14	§ 14
Haftung des Insolvenzverwalters bei einer Zusicherung	Haftung des Insolvenzverwalters bei einer Zusicherung
Für die Haftung des Insolvenzverwalters nach Artikel 36 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2015/848 in einem in der Bundesrepublik Deutschland anhängigen Insolvenzverfahren *gelten § 60 Absatz 2 und §* 92 der Insolvenzordnung entsprechend.	Für die Haftung des Insolvenzverwalters nach Artikel 36 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2015/848 in einem in der Bundesrepublik Deutschland anhängigen Insolvenzverfahren **gilt** § 92 der Insolvenzordnung entsprechend.
Abschnitt 2	Abschnitt 2
Hauptinsolvenzverfahren in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union	Hauptinsolvenzverfahren in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union
§ 15	§ 15
Insolvenzplan	Insolvenzplan
Sieht ein Insolvenzplan in einem in der Bundesrepublik Deutschland eröffneten Sekundärinsolvenzverfahren eine Stundung, einen Erlass oder sonstige Einschränkungen der Rechte der Gläubiger vor, so darf er vom Insolvenzgericht nur bestätigt werden, wenn alle betroffenen Gläubiger dem Insolvenzplan zugestimmt haben.	Sieht ein Insolvenzplan in einem in der Bundesrepublik Deutschland eröffneten Sekundärinsolvenzverfahren eine Stundung, einen Erlass oder sonstige Einschränkungen der Rechte der Gläubiger vor, so darf er vom Insolvenzgericht nur bestätigt werden, wenn alle betroffenen Gläubiger dem Insolvenzplan zugestimmt haben. **Satz 1 gilt nicht für Planregelungen, mit denen in Absonderungsrechte eingegriffen wird.**
§ 16	§ 16
Aussetzung der Verwertung	u n v e r ä n d e r t
Wird auf Antrag des Verwalters des Hauptinsolvenzverfahrens nach Artikel 46 der Verordnung (EU) 2015/848 in einem in der Bundesrepublik Deutschland eröffneten Sekundärinsolvenzverfahren die Verwertung eines Gegenstandes ausgesetzt, an dem ein Absonderungsrecht besteht, so sind dem Gläubiger laufend die geschuldeten Zinsen aus der Insolvenzmasse zu zahlen.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 17	§ 17
Abstimmung über die Zusicherung	Abstimmung über die Zusicherung
(1) Der Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens *leitet* die Abstimmung über die Zusicherung nach Artikel 36 der Verordnung (EU) 2015/848. *Gerichtliche Entscheidungen ergehen nur in den Fällen, in denen dies in der Verordnung (EU) 2015/848 oder in diesem Artikel ausdrücklich angeordnet ist.* Die §§ 222, 243, 244 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 245*,* 246 *und 251* der Insolvenzordnung gelten entsprechend.	(1) Der Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens **führt** die Abstimmung über die Zusicherung nach Artikel 36 der Verordnung (EU) 2015/848 **durch**. Die §§ 222, 243, 244 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 245 **und** 246 der Insolvenzordnung gelten entsprechend.
(2) Im Rahmen der Unterrichtung nach Artikel 36 Absatz 5 Satz 4 der Verordnung (EU) 2015/848 informiert der Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens die lokalen Gläubiger, welche Fernkommunikationsmittel bei der Abstimmung zulässig sind und welche Gruppen für die Abstimmung gebildet wurden. Er hat ferner darauf hinzuweisen, dass diese Gläubiger bei der Anmeldung ihrer Forderungen Urkunden beifügen sollen, aus denen sich ergibt, dass sie lokale Gläubiger im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2015/848 sind.	(2) u n v e r ä n d e r t
§ 18	§ 18
Stimmrecht bei der Abstimmung über die Zusicherung	Stimmrecht bei der Abstimmung über die Zusicherung
(1) *Für das Stimmrecht* der *lokalen Gläubiger bei der* Abstimmung über die Zusicherung *gelten § 77 Absatz 1 Satz 1*, *Absatz 2 und 3 Nummer 1 sowie § 237 Absatz 1 Satz 2* der *Insolvenzordnung entsprechend. Die abstimmenden Gläubiger haben gegenüber dem* Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens *den Grund und den Betrag ihrer Forderung sowie die Tatsachen anzugeben*, *aus denen sich ergibt,* dass die Forderung *aus* oder *in Zusammenhang mit dem Betrieb einer in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union liegenden Niederlassung entstanden ist, in dem ein Sekundärinsolvenzverfahren hätte eröffnet werden können. Kommt es nicht zu einer Einigung über* das *Stimmrecht*, *so ist für* die Entscheidung über das Stimmrecht das *Gericht nach* § 1 Absatz 2 *zuständig*.	(1) **Der Inhaber einer zur Teilnahme an** der Abstimmung über die Zusicherung **angemeldeten Forderung gilt vorbehaltlich des Satzes 2 auch dann als stimmberechtigt**, **wenn** der Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens **oder ein anderer lokaler Gläubiger bestreitet**, dass die Forderung **besteht** oder **dass es sich um die Forderung eines lokalen Gläubigers handelt**. **Hängt** das **Abstimmungsergebnis von Stimmen ab**, die **auf bestrittene Forderungen entfallen, kann der Verwalter oder der bestreitende lokale Gläubiger bei dem nach § 1 Absatz 2 zuständigen Gericht eine** Entscheidung über das Stimmrecht **erwirken,** das **durch die bestrittenen Forderungen oder eines Teils davon gewährt wird; § 77 Absatz 2 Satz 2 der Insolvenzordnung gilt entsprechend. Die Sätze** 1 **und 2 gelten auch für aufschiebend bedingte Forderungen. § 237** Absatz **1 Satz** 2 **der Insolvenzordnung gilt entsprechend**.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 6. Ausschusses**
(2) Im Rahmen des Verfahrens über eine Zusicherung gilt die Bundesagentur für Arbeit als lokaler Gläubiger nach Artikel 36 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2015/848.	(2) u n v e r ä n d e r t
§ 19	§ 19
Bestätigung der Zusicherung	**entfällt**
(1) Kommt die Billigung der Zusicherung nur dadurch zustande, dass die Zustimmung einer Abstimmungsgruppe entsprechend § 245 der Insolvenzordnung ersetzt oder dem Antrag eines Gläubigers entsprechend § 251 der Insolvenzordnung vom Insolvenzverwalter nicht entsprochen wird, bedarf die Zusicherung einer Bestätigung des nach § 1 Absatz 2 zuständigen Gerichts. Das Gericht entscheidet durch unanfechtbaren Beschluss.	
(2) Das Gericht soll vor der Entscheidung über die Bestätigung den Insolvenzverwalter und die lokalen Gläubiger hören, die der Zusicherung entsprechend § 251 der Insolvenzordnung widersprochen haben.	
§ 20	§ **19**
Unterrichtung über das Ergebnis der Abstimmung	Unterrichtung über das Ergebnis der Abstimmung
Für die Unterrichtung nach Artikel 36 Absatz 5 Satz 4 der Verordnung (EU) 2015/848 gilt § *11 Absatz 2* Satz 2 entsprechend.	Für die Unterrichtung nach Artikel 36 Absatz 5 Satz 4 der Verordnung (EU) 2015/848 gilt § **12** Satz 2 entsprechend.
§ 21	§ **20**
Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über die Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens	u n v e r ä n d e r t
(1) Wird unter Hinweis auf die Zusicherung die Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens nach Artikel 38 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/848 abgelehnt, so steht dem Antragsteller die sofortige Beschwerde zu. Die §§ 574 bis 577 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.	
(2) Wird in der Bundesrepublik Deutschland ein Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet, ist der Rechtsbehelf nach Artikel 39 der Verordnung (EU) 2015/848 als sofortige Beschwerde zu behandeln. Die §§ 574 bis 577 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 6. Ausschusses**
Abschnitt 3	Abschnitt 3
Maßnahmen zur Einhaltung einer Zusicherung	Maßnahmen zur Einhaltung einer Zusicherung
§ *22*	§ **21**
Rechtsbehelfe und Anträge nach Artikel 36 der Verordnung (EU) 2015/848	u n v e r ä n d e r t
(1) Für Entscheidungen über Anträge nach Artikel 36 Absatz 7 Satz 2 oder Absatz 8 der Verordnung (EU) 2015/848 ist das Insolvenzgericht ausschließlich örtlich zuständig, bei dem das Hauptinsolvenzverfahren anhängig ist. Der Antrag nach Artikel 36 Absatz 7 Satz 2 der Verordnung (EU) 2015/848 muss binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Insolvenzgericht gestellt werden. Die Notfrist beginnt mit der Zustellung der Benachrichtigung über die beabsichtigte Verteilung.	
(2) Für die Entscheidung über Anträge nach Artikel 36 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2015/848 ist das Gericht nach § 1 Absatz 2 zuständig.	
(3) Unbeschadet des § 58 Absatz 2 Satz 3 der Insolvenzordnung entscheidet das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss.	
Teil 3	Teil 3
Insolvenzverfahren über das Vermögen von Mitgliedern einer Unternehmensgruppe	Insolvenzverfahren über das Vermögen von Mitgliedern einer Unternehmensgruppe
	§ 22
	Eingeschränkte Anwendbarkeit des § 56b und der §§ 269a bis 269i der Insolvenzordnung
	(1) Gehören Unternehmen einer Unternehmensgruppe im Sinne von § 3e der Insolvenzordnung auch einer Unternehmensgruppe im Sinne von Artikel 2 Nummer 13 der Verordnung (EU) 2015/848 an,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	1. findet § 269a der Insolvenzordnung keine Anwendung, soweit Artikel 56 der Verordnung (EU) 2015/848 anzuwenden ist,
	2. finden § 56b Absatz 1 und § 269b der Insolvenzordnung keine Anwendung, soweit Artikel 57 der Verordnung (EU) 2015/848 anzuwenden ist.
	(2) Gehören Unternehmen einer Unternehmensgruppe im Sinne von § 3e der Insolvenzordnung auch einer Unternehmensgruppe im Sinne von Artikel 2 Nummer 13 der Verordnung (EU) 2015/848 an, ist die Einleitung eines Koordinationsverfahrens nach den §§ 269d bis 269i der Insolvenzordnung ausgeschlossen, wenn die Durchführung des Koordinationsverfahrens die Wirksamkeit eines Gruppen-Koordinationsverfahrens nach den Artikeln 61 bis 77 der Verordnung (EU) 2015/848 beeinträchtigen würde.
§ 23	§ 23
Beteiligung der Gläubiger	u n v e r ä n d e r t
(1) Beabsichtigt der Verwalter, die Einleitung eines Gruppen-Koordinationsverfahrens nach Artikel 61 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/848 zu beantragen und ist die Durchführung eines solchen Verfahrens von besonderer Bedeutung für das Insolvenzverfahren, hat er die Zustimmung nach den §§ 160 und 161 der Insolvenzordnung einzuholen. Dem Gläubigerausschuss sind die in Artikel 61 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2015/848 genannten Unterlagen vorzulegen.	
(2) Absatz 1 gilt entsprechend	
1. für die Erklärung eines Einwands nach Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2015/848 gegen die Einbeziehung des Verfahrens in das Gruppen-Koordinationsverfahren,	
2. für den Antrag auf Einbeziehung des Verfahrens in ein bereits eröffnetes Gruppen-Koordinationsverfahren nach Artikel 69 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/848 sowie	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. für die Zustimmungserklärung zu einem entsprechenden Antrag eines Verwalters, der in einem Verfahren über das Vermögen eines anderen gruppenangehörigen Unternehmens bestellt wurde (Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2015/848).	
	§ 24
	Aussetzung der Verwertung
	§ 16 gilt entsprechend bei der Aussetzung
	1. der Verwertung auf Antrag des Verwalters eines anderen gruppenangehörigen Unternehmens nach Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2015/848 und
	2. des Verfahrens auf Antrag des Koordinators nach Artikel 72 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2015/848.
	§ 25
	Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nach Artikel 69 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/848
	Gegen die Entscheidung des Koordinators nach Artikel 69 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/848 ist die Erinnerung statthaft. § 573 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.
§ 24	**§ 26**
Rechtsmittel gegen die Kostenentscheidung nach Artikel 77 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2015/848	unverändert
Gegen die Entscheidung über die Kosten des Gruppen-Koordinationsverfahrens nach Artikel 77 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2015/848 ist die sofortige Beschwerde statthaft. Die §§ 574 bis 577 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.“	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 6. Ausschusses**
Artikel 4	**Artikel 4**
Änderung des Gerichtskostengesetzes	**Änderung des Gerichtskostengesetzes**
Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch *Artikel 4 Absatz 44 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666)* geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch **…** geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 1 wird wie folgt geändert:	1. § 1 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Insolvenzordnung“ die Wörter „und dem Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung“ eingefügt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer *2* wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.	aa) In Nummer **3** wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
bb) In Nummer *3* wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.	bb) In Nummer **4** wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
cc) Folgende Nummer *4* wird angefügt:	cc) Folgende Nummer **5** wird angefügt:
„*4.* der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren *(ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19).*“	„**5.** der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren**.“**
2. § 23 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 bis 5 eingefügt:	
„(3) Die Kosten des Verfahrens wegen einer Anfechtung nach Artikel 36 Absatz 7 Satz 2 der Verordnung (EU) 2015/848 schuldet der antragstellende Gläubiger, wenn der Antrag abgewiesen oder zurückgenommen wird.	
(4) Die Kosten des Verfahrens über einstweilige Maßnahmen nach Artikel 36 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2015/848 schuldet der antragstellende Gläubiger.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(5) Die Kosten des Gruppen-Koordinationsverfahrens nach Kapitel V Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2015/848 trägt der Schuldner, dessen Verwalter die Einleitung des Koordinationsverfahrens beantragt hat.“	
b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6.	
3. § 58 wird wie folgt geändert:	3. § 58 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t
„Bei der Beschwerde eines Gläubigers gegen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder gegen die Abweisung des Eröffnungsantrags gilt Absatz 2.“	
b) Die folgenden Absätze 4 bis *7* werden angefügt:	b) Die folgenden Absätze 4 bis **6** werden angefügt:
„(4) Im Verfahren über die Bestätigung der Zusicherung nach Artikel 102c § 19 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung bestimmt sich der Wert nach der inländischen Insolvenzmasse zum Zeitpunkt der Zusicherung.	**entfällt**
(5) Im Verfahren über einen Antrag nach Artikel 36 Absatz 7 Satz 2 der Verordnung (EU) 2015/848 bestimmt sich der Wert nach dem Mehrbetrag, den der Gläubiger bei der Verteilung anstrebt.	**„(4)** u n v e r ä n d e r t
(*6*) Im Verfahren über Anträge nach Artikel 36 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2015/848 bestimmt sich der Wert nach dem Betrag der Forderung des Gläubigers.	(**5**) u n v e r ä n d e r t
(*7*) Im Verfahren über die sofortige Beschwerde nach Artikel 102c § *24* des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung gegen die Entscheidung über die Kosten des Gruppen-Koordinationsverfahrens bestimmt sich der Wert nach der Höhe der Kosten.“	(**6**) Im Verfahren über die sofortige Beschwerde nach Artikel 102c § **26** des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung gegen die Entscheidung über die Kosten des Gruppen-Koordinationsverfahrens bestimmt sich der Wert nach der Höhe der Kosten.“
4. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:	4. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
a) In der Gliederung wird die Angabe zu Teil 2 Hauptabschnitt 3 Abschnitt 6 durch die folgenden Angaben ersetzt:	a) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 6. Ausschusses**
„Abschnitt 6 Besondere Verfahren nach der Verordnung (EU) 2015/848	
Abschnitt 7 Beschwerden“.	
b) Nach Nummer 2350 wird folgender Abschnitt 6 eingefügt:	b) Nach Nummer 2350 wird folgender Abschnitt 6 eingefügt:

Entwurf

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
	„Abschnitt 6 Besondere Verfahren nach der Verordnung (EU) 2015/848	
2360	Verfahren über die Bestätigung einer Zusicherung nach Artikel 102c § 19 EGInsO.	0,5
2361	Verfahren über einen Antrag nach Artikel 36 Abs. 7 Satz 2 der Verordnung (EU) 2015/848	3,0
2362	Verfahren über einstweilige Maßnahmen nach Artikel 36 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2015/848	1,0
2363	Verfahren über einen Antrag auf Eröffnung eines Gruppen-Koordinationsverfahrens nach Artikel 61 der Verordnung (EU) 2015/848.....	4 000,00 €“.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
	„Abschnitt 6 Besondere Verfahren nach der Verordnung (EU) 2015/848	
2360	Verfahren über einen Antrag nach Artikel 36 Abs. 7 Satz 2 der Verordnung (EU) 2015/848.....	3,0
2361	Verfahren über einstweilige Maßnahmen nach Artikel 36 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2015/848.....	1,0
2362	Verfahren über einen Antrag auf Eröffnung eines Gruppen-Koordinationsverfahrens nach Artikel 61 der Verordnung (EU) 2015/848.....	4 000,00 €“.

Entwurf	**Beschlüsse des 6. Ausschusses**
c) Der bisherige Abschnitt 6 wird Abschnitt 7.	c) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
d) Die bisherigen Nummern 2360 und 2361 werden die Nummern 2370 und 2371.	d) u n v e r ä n d e r t
e) Nach der neuen Nummer 2371 wird folgende Nummer 2372 eingefügt:	e) u n v e r ä n d e r t

Entwurf

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„2372	Verfahren über die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung über die Kosten des Gruppen-Koordinationsverfahrens nach Artikel 102c § *24* EGInsO	1,0“.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„2372	Verfahren über die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung über die Kosten des Gruppen-Koordinationsverfahrens nach Artikel 102c § **26** EGInsO	1,0“.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
f) Die bisherige Nummer 2362 wird Nummer 2373.	f) u n v e r ä n d e r t
g) Die bisherige Nummer 2363 wird Nummer 2374 und im Gebührentatbestand wird die Angabe „2362“ durch die Angabe „2373“ ersetzt.	g) u n v e r ä n d e r t
h) Die bisherige Nummer 2364 wird Nummer 2375.	h) u n v e r ä n d e r t
i) Nach der neuen Nummer 2375 wird folgende Nummer 2376 eingefügt:	i) u n v e r ä n d e r t

Entwurf

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„2376	Verfahren über die Rechtsbeschwerde gegen die Beschwerdeentscheidung über die Kosten des Gruppen-Koordinationsverfahrens nach Artikel 102c § *24* EGInsO i. V. m. § 574 ZPO.....	2,0“.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„2376	Verfahren über die Rechtsbeschwerde gegen die Beschwerdeentscheidung über die Kosten des Gruppen-Koordinationsverfahrens nach Artikel 102c § **26** EGInsO i. V. m. § 574 ZPO.....	2,0“.

Entwurf	**Beschlüsse des 6. Ausschusses**
Artikel 5	**Artikel 5**
Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes	**Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes**
Die Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch *Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1190)* geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch **…** geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In Vorbemerkung 3.3.5 Absatz 3 werden die Wörter „im Sekundärinsolvenzverfahren“ gestrichen.	1. u n v e r ä n d e r t
2. In der Anmerkung zu Nummer 3317 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „und im Verfahren über Anträge nach Artikel 36 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2015/848“ eingefügt.	2. u n v e r ä n d e r t
	Artikel 6
	Weitere Änderung des Gerichtskostengesetzes
	Das Gerichtskostengesetz, das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 23 wird wie folgt geändert:
	a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	„(6) Die Kosten des Koordinationsverfahrens trägt der Schuldner, der die Einleitung des Verfahrens beantragt hat. Dieser Schuldner trägt die Kosten auch, wenn der Antrag von dem Insolvenzverwalter, dem vorläufigen Insolvenzverwalter, dem Gläubigerausschuss oder dem vorläufigen Gläubigerausschuss gestellt wird.“
	b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
	2. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
	a) In der Gliederung wird die Angabe zu Teil 2 Hauptabschnitt 3 Abschnitt 7 durch die folgenden Angaben ersetzt:
	„Abschnitt 7 Koordinationsverfahren
	Abschnitt 8 Beschwerden“.
	b) Nach Nummer 2362 wird folgender Abschnitt 7 eingefügt:

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
	„Abschnitt 7 Koordinationsverfahren	
2370	Verfahren im Allgemeinen	500,00 €
2371	In dem Verfahren wird ein Koordinationsplan zur Bestätigung vorgelegt: Die Gebühr 2370 beträgt.....	1 000,00 €“.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	c) Der bisherige Abschnitt 7 wird Abschnitt 8.
	d) Die bisherigen Nummern 2370 bis 2373 werden die Nummern 2380 bis 2383.
	e) Die bisherige Nummer 2374 wird Nummer 2384 und im Gebührentatbestand wird die Angabe „2373“ durch die Angabe „2383“ ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	f) Die bisherigen Nummern 2375 und 2376 werden die Nummern 2385 und 2386.
	Artikel 7
	Änderung des SCE-Ausführungsgesetzes
	In § 36 Absatz 1 Satz 1 des SCE-Ausführungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 15a Abs. 4 und 5“ durch die Angabe „§ 15a Abs. 4 bis 6“ ersetzt.
	Artikel 8
	Änderung des Gesetzes zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen
	Artikel 4 des Gesetzes zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen in der am 31. März 2017 vom Bundesrat geeinigten Fassung (Bundesratsdrucksache 204/17) wird aufgehoben.
Artikel *6*	**Artikel 9**
Inkrafttreten	**Inkrafttreten**
Dieses Gesetz tritt am 26. Juni 2017 in Kraft.	**(1)** Dieses Gesetz tritt **vorbehaltlich des Absatzes 2** am 26. Juni 2017 in Kraft.
	(2) In Artikel 3 tritt Artikel 102c § 22 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung am … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 10 des Gesetzes zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen, derzeit die im Bundesrat am 31. März 2017 geeinigte Fassung, Bundesratsdrucksache 204/17] in Kraft, gleichzeitig tritt Artikel 6 in Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Dr. Heribert Hirte, Dr. Karl-Heinz Brunner, Harald Petzold (Havelland) und Katja Keul

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/10823** in seiner 212. Sitzung am 19. Januar 2017 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung überwiesen.

II. Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Bundesrats-Drucksache 654/16 (Bundestags-Drucksache 18/10823) am 19. Dezember 2016 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs nicht gegeben sei. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel und eine Prüfbitte nicht erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 18/10823 in seiner 129. Sitzung am 25. Januar 2017 anberaten und in seiner 142. Sitzung am 26. April 2017 abschließend beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss eingebracht und zuvor mit gleichem Stimmverhältnis angenommen wurde.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erläuterte, dass im Wesentlichen nationales Recht an die Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren angepasst werde. Es handele sich überwiegend um technische Anpassungen. Bei der Insolvenzantragspflicht werde in den Fällen nachgesteuert, in denen der Insolvenzantrag nicht korrekt abgegeben worden sei. Hier bestehe künftig die Möglichkeit einer Nachbesserung. Die Fraktion hätte sich diesbezüglich noch eine weitergehende Entschärfung der Strafbarkeit gewünscht. Die Insolvenzantragspflicht führe insbesondere bei Unternehmen in der Gründungsphase zu Schieflagen. Auch wenn die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit beseitigt sei, bestehe weiterhin eine Strafbarkeit. Bedauerlicherweise sei eine weitergehende Entschärfung der Strafbarkeit nicht durchsetzbar gewesen. Es sei zu hoffen, dass dies bei anderer Gelegenheit nachgeholt werden könne. Dies sei wichtig, um Unternehmensgründungen zu fördern.

Die **Fraktion der SPD** wies darauf hin, dass insbesondere durch den neu geschaffenen Art. 102c des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung die Vorschriften der Verordnung in das deutsche Insolvenzverfahrensrecht eingepasst würden. Auch würden einzelne notwendige Änderungen in der Insolvenzordnung, insbesondere beim Straftatbestand der Insolvenzverschleppung, vorgenommen. Ferner gebe es einzelne redaktionelle Änderungen. Hinsichtlich einer noch weitergehenden Entschärfung der Strafbarkeit, insbesondere bei Unternehmen in der Gründungsphase, habe es unterschiedliche Auffassungen gegeben. Auch in Zukunft sollten Insolvenzen in der Gründungsphase eines Unternehmens die Ausnahme bleiben; Unternehmen sollten sich auch in der Gründungsphase bewähren.

Die **Fraktion DIE LINKE.** war der Auffassung, es bedürfe gar keiner Anpassung des nationalen Rechtes, da die Verordnung ohnehin mit Gesetzeskraft gelte. Da der Gesetzentwurf – insbesondere bei den Regelungen zur Strafbarkeit – über die Anforderungen der Verordnung hinausgehe, lehne die Fraktion diesen ab.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** signalisierte Zustimmung für den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag und zeigte sich erfreut darüber, dass ausnahmsweise eine Strafentschärfung seitens der Koalition Eingang in das Gesetz gefunden habe.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 18/10823 verwiesen.

A. Allgemeines

Mit den Änderungen und Ergänzungen wird in erster Linie den von Sachverständigenseite vorgetragenen Verbesserungsvorschlägen Rechnung getragen. Darüber hinaus ist das vom Deutschen Bundestag am 9. März 2017 verabschiedete Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen, zu dem der Bundesrat in seiner 956. Sitzung am 31. März 2017 beschlossen hat, einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) nicht zu stellen (Bundesratsdrucksache 204/17 – Beschluss)), zu berücksichtigen. Aus diesem Gesetz ergibt sich die Notwendigkeit, Durchführungsbestimmungen auch für das neu geschaffene deutsche Konzerninsolvenzrecht zu schaffen, dessen Verhältnis zu den konzerninsolvenzrechtlichen Bestimmungen der neugefassten Europäischen Insolvenzverordnung der Klärung bedarf.

Der Ausschuss hat darüber hinaus erwogen, die Regelungen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Insolvenzverschleppung (§§ 13, 15a der Insolvenzordnung in der Entwurfsfassung – InsO-E) zum Anlass zu nehmen, das Insolvenzstrafrecht weitergehend und grundlegend zu ändern. Dabei sollten insbesondere die Belange und Besonderheiten der finanziellen Schieflage neu gegründeter Unternehmen (sog. Start-up-Unternehmen) berücksichtigt werden. Dieses Ziel verfolgen auch weitere, dem Ausschuss unterbreitete Novellierungsvorschläge zum Insolvenzstrafrecht, zu den Eröffnungsgründen und zum Schutzschirmverfahren. Wenngleich derartige Überlegungen wichtige wirtschaftspolitische Weichenstellungen zum Inhalt haben, hat der Ausschuss von einer Übernahme dieser Vorschläge abgesehen. Er ist zur Auffassung gelangt, dass die Folge- und Nebenwirkungen der erwogenen Änderungen weitreichend wären und einer sorgfältigen Prüfung bedürfen, in welche auch die einzelnen Insolvenzeröffnungsgründe und deren Stellung im System des Sanierungsrechts einzubeziehen wären. Dies gilt auch mit Blick auf die bevorstehende Evaluierung des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (BGBl. I S. 2582, 2800) und zum anderen auf die derzeitigen Verhandlungen über den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU (KOM (2016) 723 final).

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Rechtspflegergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 3 Nummer 2 Buchstabe g des Rechtspflegergesetzes in der Entwurfsfassung – RPflG-E)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 19a Absatz 3 Nummer 3 und Nummer 4 und 5 RPflG-E)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung der Regelungen betreffend das Verfahren über die Abstimmung über Zusicherungen nach Artikel 36 der Verordnung (EU) 2015/848 (Artikel 102c §§ 17 ff. des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung in der Entwurfsfassung – EGInsO-E). Die gerichtliche Entscheidung über das Stimmrecht ist nun in Artikel 102c § 18 Absatz 1 Satz 2 geregelt. Da zudem in der geänderten Fassung eine gerichtliche Bestätigung der Abstimmung nicht mehr vorgesehen ist, kann § 19a Absatz 4 Nummer 4 RPflG-E entfallen.

Bei der Änderung in § 19a Absatz 3 Nummer 4 RPflG-E handelt es sich um eine Folgeänderung, die infolge der Streichung von Artikel 102c § 19 EGInsO-E erforderlich wurde, da sich durch diese Streichung die Nummerierung der nachfolgenden Regelungen ändert.

Zu Artikel 2 (Insolvenzordnung)

Zu Nummer 1 (§ 13 Absatz 3 InsO-E)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

In der geänderten Fassung sieht § 13 Absatz 3 InsO-E vor, dass das Gericht den Antragsteller im Falle der Unzulässigkeit des gestellten Antrags auf die Unzulässigkeit hinweist und ihm Gelegenheit gibt, den Mangel binnen einer angemessenen Frist zu beheben.

Mit der Anknüpfung an die Unzulässigkeit des Antrags stellt § 13 Absatz 3 InsO-E in seiner geänderten Fassung klar, dass eine Unvollständigkeit des Antrags nur dann relevant ist, wenn die fehlende Angabe zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen gehört. Das ist z. B. bei den Angaben nach Artikel 102c § 5 EGInsO-E nicht der Fall, die der Antragsteller machen „soll".

Daneben sind in der geänderten Fassung die im Gesetzentwurf der Bundesregierung noch vorgesehene Höchstfrist für die Behebung des Mangels sowie das Erfordernis einer förmlichen Zustellung des Hinweises weggefallen. Damit wird der sowohl aus straf- als auch insolvenzverfahrensrechtlicher Sicht vorgetragenen Kritik Rechnung getragen, wonach die Vorschrift in der Fassung des Regierungsentwurfs zu einer ungebührlichen Verzögerung des Eröffnungsverfahrens sowie dazu hätte führen können, dass gerade planmäßig handelnde Täter sich durch die Vereitelung der Zustellung der Strafbarkeit nach § 15a InsO entziehen oder diese herauszögern können.

Auch nach der Einfügung einer gesetzlich geregelten Hinweispflicht verbleibt es für die Bestimmung des für eine Insolvenzanfechtung maßgeblichen Zeitraumes bei der bislang geltenden Rechtslage. Danach kommt es auf den Zeitpunkt der Stellung des unrichtigen Insolvenzantrags an, auch wenn ein zunächst unrichtig gestellter Antrag erst infolge seiner späteren Nachbesserung zur Verfahrenseröffnung führt (BGH, Beschluss vom 19. Mai 2001 – IX ZB 284/09 Rn. 9).

Zu Nummer 2 (§ 15a Absatz 4 und Absatz 6 InsO-E)

Mit den Änderungen des § 15a InsO-E soll sichergestellt werden, dass das Stellen eines unrichtigen Eröffnungsantrags unabhängig davon strafbar sein kann, ob dem Antragsteller der gerichtliche Hinweis im Sinne von § 13 Absatz 3 InsO-E zugestellt worden ist oder der Antragsteller auf sonstige Weise von diesem Kenntnis erlangt. Die Strafbarkeit wird allerdings an die objektive Bedingung geknüpft, dass das Gericht den Antrag als unzulässig zurückweist (§ 15a Absatz 6 InsO-E). Sie kann deshalb nur dann eintreten, wenn der Antragsteller es versäumt, auf den gerichtlichen Hinweis hin den Antrag binnen der vom Gericht gesetzten Frist nachzubessern oder wenn die entsprechende Nachbesserung nicht zur Zulässigkeit des Eröffnungsantrags führt, die Chance zur Antragsberichtigung folglich ungenutzt bleibt.

Mit den Änderungen in § 15a Absatz 4 Nummer 1 und 2 InsO-E kehrt der Entwurf wieder zurück zur geltenden Fassung des § 15a Absatz 4 InsO. Die im neu eingefügten § 15a Absatz 6 InsO-E normierte objektive Strafbarkeitsbedingung lässt den Tatbestand jedoch erst mit rechtskräftiger Abweisung eines Eröffnungsantrags wegen dessen Unzulässigkeit eingreifen. Damit beschränkt § 15a Absatz 6 InsO-E die Strafbarkeit wegen eines nicht richtig gestellten Eröffnungsantrags auf die Fälle, in denen der Antragsmangel eine Zulässigkeitsvoraussetzung betrifft. Zugleich wird so klargestellt, dass der unzulässige Eröffnungsantrag unter Strafe steht, weil es sich bei diesem nicht um einen Antrag handelt, der die strafbewehrte Insolvenzantragspflicht erfüllt. Straffrei ist der antragspflichtige Schuldner, wenn das Insolvenzgericht den ursprünglich unzulässigen Antrag zulässt, etwa weil ihm die im Antrag nicht angegebenen Tatsachen auf andere Weise bekannt werden.

Infolge der Einfügung des neuen § 15a Absatz 6 InsO-E wird der bisherige Absatz 6 zum Absatz 7 und der Verweis redaktionell angepasst.

Zu Artikel 3 (Artikel 102c EGInsO-E)

Zu Artikel 102c § 4 Satz 1 EGInsO-E (Rechtsmittel nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2015/848)

Die Änderung in Artikel 102c § 4 Satz 1 EGInsO-E stellt gegenüber der Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung klar, dass die Rüge des Fehlens der internationalen Zuständigkeit im Wege der sofortigen Beschwerde nicht gegen jede vorläufige Sicherungsmaßnahme nach § 21 InsO erhoben werden kann, sondern nur dann, wenn die Sicherungsmaßnahme als eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/848 anzusehen ist. Dies ist insbesondere der Fall bei der Bestellung des vorläufigen Verwalters (EuGH, Urteil vom 2. Mai 2006 – C-341/04 – „Eurofood", Tz. 54). Ohne weiteres kann aber nicht jede Sicherungsmaßnahme als Eröffnungsentscheidung in diesem Sinn angesehen werden (vgl. Madaus, NZI 2017, 203 (207)).

Zu Artikel 102c § 7 Absatz 3 Satz 3 EGInsO-E (Öffentliche Bekanntmachung)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Mit der Änderung trägt der Ausschuss der Sorge Rechnung, künftig müsse nach Beendigung des Verfahrens eine öffentliche Bekanntmachung über die Verfahrensbeendigung unterbleiben, wenn diese nicht beantragt werde. Es wird klargestellt, dass die Bekanntmachung über die Verfahrensbeendigung im Interesse des Wirtschaftsverkehrs stets von Amts wegen zu erfolgen hat und nicht von einem Antrag abhängig ist, soweit auch die Eröffnung bekannt gemacht wurde. Das entsprach zwar schon der Regelung im Regierungsentwurf, nach der die Bekanntmachung der Verfahrensbeendigung nur von der Entscheidung über die Bekanntmachung der Eröffnung abhing, soll aber im Interesse der Rechtsklarheit noch deutlicher herausgestellt werden. Ein Antrag auf Bekanntmachung der Verfahrensbeendigung kann zur Anregung der amtswegigen Bekanntmachung dienen. Dies entspricht weitgehend der bisherigen Regelung in Artikel 102 § 5 Absatz 2 Satz 2 EGInsO.

Zu Artikel 102c §§ 11 und 12 EGInsO-E (Voraussetzungen für die Abgabe und öffentliche Bekanntmachung der Zusicherung)

Die Bestimmungen wurden unter systematischen Gesichtspunkten neu geordnet, um dem Gedanken Rechnung zu tragen, dass sich die Frage nach den Voraussetzungen für die Abgabe der Zusicherung zeitlich und logisch vor der Frage nach der Veröffentlichung einer bereits abgegebenen Zusicherung stellt. Infolge dieser Neuordnung findet sich Artikel 102c § 11 Absatz 2 EGInsO-E in der abgeänderten Entwurfsfassung in Artikel 102c § 12.

Artikel 102c § 11 Absatz 1 EGInsO-E in der Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung wurde ersatzlos gestrichen. Die dort vorgesehene Pflicht zur Abgabe einer Erklärung zur Verbringung von Vermögen in das EU-Ausland lässt sich aus der Verordnung heraus begründen.

Die Voraussetzungen für die Abgabe von Zusicherungen finden sich nun infolge der Neu-ordnung in Artikel 102c § 11 Absatz 1 EGInsO-E. Inhaltlich wurden sie an § 187 Absatz 3 Satz 2 InsO angelehnt, wonach der Verwalter vor der Vornahme von Verteilungshandlungen die Zustimmung des Gläubigerausschusses einzuholen hat, sofern ein solcher bestellt ist. Dies entspricht Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2015/848, wonach die Abgabe der Zusicherung den Form- und Zustimmungserfordernissen unterliegen soll, denen Verteilungsmaßnahmen unterliegen. Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung noch vorgesehene Anlehnung an die §§ 160 bis 164 InsO fügte sich demgegenüber nicht nahtlos in diese verordnungsrechtlichen Vorgaben, da die in Bezug genommenen Vorschriften nicht die Verteilung, sondern die Verwertung der Masse regeln (Madaus, NZI 2017, 203 (206)). Auf Tatbestandsseite führt die nun umgesetzte Anlehnung an § 187 Absatz 3 Satz 2 InsO dazu, dass das Zustimmungserfordernis nicht mehr davon abhängt, dass die Zusicherung für das Verfahren von besonderer Bedeutung ist. Die Zustimmung ist vielmehr immer und ohne weiteres dann einzuholen, wenn ein Gläubigerausschuss oder ein vorläufiger Gläubigerausschuss bestellt ist. Fehlt es daran, ist eine Beteiligung nicht erforderlich. Darin unterscheidet sich die Regelung auf Rechtsfolgenseite vom Regierungsentwurf, der über die Verweisung auf § 160 Absatz 1 Satz 2 InsO in diesem Fall eine Befassung der Gläubigerversammlung vorgesehen hat. Eine solche Befassung der Gläubigerversammlung wird aber als für die Zwecke des Zusicherungsverfahrens zu umständlich und letztlich nicht erforderlich kritisiert (Madaus, NZI 2017, 203 (206); vgl. Brinkmann KTS 2014 381 (396 f.)). Soll die Zusicherung ihren Zweck erfüllen, muss sie auch in einem Verfahrensstadium Wirksamkeit entfalten können, in der es für eine Gläubigerversammlung zu früh ist bzw. eine außerordentliche Versammlung einzuberufen wäre. Eine Befassung der Gläubigerversammlung erscheint auch insoweit nicht erforderlich, als eine pflichtwidrige Abgabe von Zusicherungen nach § 60 Absatz 1 InsO haftungsbewehrt ist.

Zu Artikel 102c § 14 EGInsO-E (Haftung des Insolvenzverwalters aus der Zusicherung)

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene entsprechende Anwendung von § 60 Absatz 2 InsO auf die Haftung des Verwalters aus der Zusicherung gemäß Artikel 36 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2015/848 wurde gestrichen. Infolge der Änderung ist die Frage, ob und inwieweit der Insolvenzverwalter nach Artikel 36 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2015/848 auch für das Verhalten von Angestellten haftet, durch Auslegung der Verordnungsbestimmung zu entscheiden. Demgegenüber bleibt es bei der auch schon im Regierungsentwurf vorgesehenen Anwendung von § 92 InsO, da damit lediglich eine verfahrensrechtliche Bestimmung für die Geltendmachung des Anspruchs im laufenden Verfahren getroffen wird.

Zu Artikel 102c § 15 EGInsO-E (Insolvenzplan in Sekundärinsolvenzverfahren)

Gegen die Regelung in der Fassung des Regierungsentwurfs wurde geltend gemacht, dass das das Erfordernis einer einstimmigen Beschlussfassung den Grundsätzen der §§ 243 bis 246 InsO widerspreche, nach denen Mehrheitsentscheidungen möglich sein sollen (Madaus, NZI 2017, 203 (203); Skauradszun, DB 2016, 2165 (2166)).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der Zweck der Vorschrift, der darin bestehe, zu verhindern, dass Gläubigern durch den Plan die Grundlage für ihre Teilnahme am Hauptinsolvenzverfahren entzogen wird, werde bereits durch Artikel 34 Satz 3 der Verordnung (EU) 2015/484 abgesichert. Danach seien die Wirkungen eines Plans in einem Sekundärinsolvenzverfahren auf das im Inland belegene Vermögen beschränkt. Daraus ergebe sich auch, dass Pläne im Sekundärinsolvenzverfahren keine Regelungen enthalten könnten, durch welche in die Forderungsrechte der Gläubiger eingegriffen werde (Madaus, a.a.O.). Dem ist allerdings entgegenzuhalten, dass der aus Artikel 34 Satz 3 und Artikel 47 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/848 abzuleitenden Beschränkung der Planwirkungen auf das Inlandsvermögen (als Bestandteil der Aktivmasse) noch nichts im Hinblick auf die möglichen Planwirkungen auf die Gläubigerforderungen (als Bestandteil der Passivmasse) folgt. Daher erscheint es nach wie vor erforderlich klarzustellen, dass die Forderungsrechte der Gläubiger im Sekundärverfahren einem Zugriff durch Planregelungen entzogen sind. Von diesem Grundsatz ist allerdings eine Ausnahme für Planregelungen zu machen, mit denen in Absonderungsrechte eingegriffen wird. Das ergibt sich zwar auch schon aus der Begründung des Regierungsentwurfs, wonach das Einstimmigkeitserfordernis nicht gelten soll, soweit der Plan lediglich Regelungen zur Behandlung des im Inland belegenen Vermögens trifft, soll aber für die praktisch bedeutsamen Absonderungsrechte ausdrücklich geregelt werden.

Zu Artikel 102c §§ 17 bis 19 EGInsO-E (Verfahren der Abstimmung über die Zusicherung)

Die Regelungen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zum Verfahren bei der Abstimmung über die Zusicherung haben von zwei Seiten Kritik erfahren. Von einer Seite wurde geltend gemacht, dass die Abstimmung nicht, wie im Regierungsentwurf vorgesehen, vom Insolvenzverwalter, sondern vom Insolvenzgericht durchzuführen sei. Zur Begründung wurde angeführt, dass sich der Verweis des Artikels 36 Absatz 5 Satz 2 der Verordnung (EU) 2015/848 auf die Vorschriften über die „qualifizierte Mehrheit und über die Abstimmung, die für die Annahme von Sanierungsplänen […] gelten“ auf die von diesen Vorschriften vorausgesetzte verfahrensinterne Zuständigkeit erstrecke, so dass mit der Anwendbarkeit der deutschen Regelungen zur Abstimmung über Insolvenzpläne auch gefordert sei, dass die Abstimmung von den Insolvenzgerichten durchzuführen sei (so die Stellungnahme des Bundesrats, Bundestagsdrucksache 18/10823, S. 43 f.). Von anderer Seite wurde demgegenüber nicht nur der vom Gesetzentwurf der Bundesregierung eingeschlagene Grundansatz gebilligt, dass es nicht erforderlich ist, die Abstimmung vor einem gerichtlichen Forum durchzuführen. Vielmehr soll gerade deshalb auch die im Regierungsentwurf vorgesehene gerichtliche Bestätigung streitiger Abstimmungsergebnisse verzichtbar sein. Eine solche verkompliziere und verzögere das Verfahren und sei zum Schutz der Betroffenen nicht erforderlich (Madaus, NZI 2017, 203 (204); vgl. Reinhart, in: Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, 3. Aufl. 2016, Art. 36 EuInsVO 2015, Rdnr. 26): Da das Insolvenzgericht die im Rahmen einer Bestätigungsentscheidung erforderlich werdenden Prüfungen ohnehin zu einem späteren Zeitpunkt, namentlich im Rahmen seiner Befassung mit einem Antrag auf Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens nach Artikel 38 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/848, vornehmen könne und müsse, bedürfe es einer vorgelagerten gerichtlichen Befassung im Rahmen des Verfahrens über die Abstimmung nicht (Madaus, a.a.O.). Der Ausschuss folgt der zuletzt genannten Auffassung. Er hat es deshalb bei dem vom Gesetzentwurf der Bundesregierung verfolgten Grundansatz belassen, nach welchem die Abstimmung durch den Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens durchzuführen ist (Artikel 102c § 17 Absatz 1 EGInsO-E). Anders als im Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen die Bestimmungen über die gerichtliche Bestätigung nicht zur Anwendung kommen (Artikel 102c § 19 EGInsO-E). Zudem soll der Anwendungsbereich der Regelungen zur Festsetzung des Stimmrechts im Einklang mit Erwägungsgrund 44 der Verordnung (EU) 2015/848 eingeschränkt werden (Artikel 102c § 18 Absatz 1 EGInsO-E).

In Artikel 102c § 17 Absatz 1 Satz 1 EGInsO-E wird der im Gesetzentwurf der Bundesregierung verwirklichte Grundansatz bekräftigt, nach welchem die Abstimmung über die Zusicherung vom Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens durchgeführt wird. Dem Artikel 36 Absatz 5 Satz 2 der Verordnung (EU) 2015/848 kann nicht entnommen werden, dass die Abstimmung über die Zusicherung auch von der Stelle durchgeführt werden muss, welche die Abstimmung über Insolvenzpläne durchführt. Selbst wenn anzunehmen wäre, dass die Bezugnahme auf die Regelungen zur Abstimmung über Sanierungspläne die von diesen Rege-lungen vorausgesetzten verfahrensinternen Zuständigkeiten einschließt, wäre zu beachten, dass die Verordnung die Maßgeblichkeit der nationalen Bestimmungen selbst auf ein Maß beschränkt sehen will, das im Lichte der Ziele der Verordnungsbestimmungen „angemessen“ erscheint (Erwägungsgrund 44 der Verordnung (EU) 2015/848). Der Verordnung schwebt dabei unter anderem die Derogation von zentralen Regelungen des Abstimmungsverfahrens, namentlich der Regelungen zur Bestimmung des Stimmrechts, vor (Erwägungsgrund 44 der Verordnung (EU) 2015/848). Durchbrochen wird das nationale Planabstimmungsrecht zudem durch Artikel 36 Absatz 5 Satz 4 der Verordnung (EU)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2015/848, wonach es dem Verwalter ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen des nationalen Rechts zukommt, die abstimmungsberechtigten Gläubiger über die den Gegenstand der Abstimmung bildende Zustimmung und die Regeln und Verfahren für die Billigung zu unterrichten.

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung wurden auch in Artikel 102c § 18 EGInsO-E vorgenommen. Mit diesen Änderungen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nach Erwägungsgrund 44 der Verordnung (EU) 2015/848 die Inhaber von Forderungen idealerweise auch dann als stimmberechtigt gelten sollten, wenn die Forderungen bestritten sind. Eine unwiderlegliche Vermutung der Stimmberechtigung erscheint allerdings zu weitgehend und würde mit Blick etwa auf denkbare missbräuchliche Praktiken auch dem Zweck der Verordnungsbestimmungen zuwiderlaufen. Daher sollen bestrittene Forderungen nach Artikel 102c § 18 Absatz 1 EGInsO-E zwar grundsätzlich eine Stimmberechtigung gewähren. Allerdings soll der Verwalter die Möglichkeit haben, die Stimmberechtigung zu klären, wenn sich die Berücksichtigung von Stimmen, die durch bestrittene Forderungen gewährt werden, auf das Ergebnis der Abstimmung auswirkt. In diesem Fall soll der Verwalter bei dem nach Artikel 102c § 1 Absatz 2 EGInsO-E zuständigen Insolvenzgericht eine Entscheidung über die Festsetzung der Gewährung des Stimmrechts aufgrund einer bestrittenen Forderung oder eines Teils davon erwirken. Für dieses Verfahren gilt § 77 Absatz 2 Satz 2 InsO entsprechend. Diese Entscheidung, die nach § 19a Absatz 1 Nummer 3 RPflG-E dem Richter vorbehalten bleibt, ist nach § 6 Absatz 1 InsO unanfechtbar.

Artikel 102c § 19 EGInsO-E wurde gestrichen. Infolge dieser Änderung sind die Regelungen über die gerichtliche Planbestätigung nicht anzuwenden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass im Rahmen der Prüfung eines Antrags auf Eröffnung des Sekundärverfahrens nach Artikel 38 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/848 alle Gesichtspunkte Berücksichtigung finden, die im Rahmen einer Entscheidung über die Bestätigung einer Abstimmung über die Zusicherung beachtet werden können (Reinhart, in MünchKomm-InsO (a.a.O.), Artikel 38 EuInsVO 2015 Rdnr. 10; Madaus, NZI 2017, 203 (204)). Denn von der Erreichung der erforderlichen Mehrheiten bei Einhaltung des anzuwendenden Verfahrens hängt nach Artikel 36 Absatz 5 Satz 2 sowie Absatz 6 Satz 1 der Verordnung (EU) 2015/848 ab, ob die Zusicherung verbindlich ist und im Rahmen des Hauptinsolvenzverfahrens zugunsten der lokalen Gläubiger wirkt (vgl. Reinhart, a.a.O.) Dann aber widerspricht es nicht nur der Verfahrensökonomie, sondern auch dem Gesichtspunkt der praktischen Wirksamkeit des in der Verordnung vorgesehenen Instruments der Zusicherung und der durch dieses ermöglichten synthetischen Abwicklung von Sekundärverfahren, wenn das Insolvenzgericht ohne erkennbaren Nutzen mit demselben Sachverhalt in zwei verschiedenen Verfahrenszügen befasst würde.

Zu Artikel 102c § 22 EGInsO-E (Verhältnis der Artikel 56 bis 77 der Verordnung (EU) 2015/848 zu den §§ 56b, 269a bis 269i der Insolvenzordnung)

Nachdem der Bundesrat in seiner 956. Sitzung am 31. März 2017 beschlossen hat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 9. März 2017 verabschiedeten Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG nicht zu stellen (Bundesratsdrucksache 204/17 – Beschluss), werden auch Durchführungsbestimmungen für das mit diesem Gesetz neu geschaffene deutsche Konzerninsolvenzrecht erforderlich. Keiner besonderen Regelungen bedarf es im Hinblick auf die Bestimmungen zur örtlichen Zuständigkeit (§§ 3a bis 3d InsO) und zur Beteiligung des Gläubigerausschusses bei der Verwalterbestellung (§ 56b Absatz 2 InsO), da es hier an Berührungspunkten mit dem Verordnungsrecht fehlt. Weder regelt die Verordnung die örtliche Zuständigkeit noch enthält sie Regelungen zur Verwalterbestellung.

Klärungsbedürftig ist indessen das Verhältnis der Kommunikations- und Kooperationspflichten der §§ 56b Absatz 1, 269a und 269b der InsO zu den entsprechenden Pflichten nach den Artikeln 56 und 57 der Verordnung (EU) 2015/848. Unklar ist hier zwar, ob die Verordnungsbestimmungen im Verhältnis zwischen inländischen Verfahren anzuwenden sind. Denkbar wäre, dass die in Artikel 56 und 57 der Verordnung (EU) 2015/848 geregelten Kommunikations- und Kooperationspflichten nur zwischen Unternehmen bestehen, über deren Vermögen in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Insolvenzverfahren eröffnet wurden. Allerdings würde ein solches Verständnis die Wirksamkeit der Verordnungsbestimmungen beeinträchtigen (Bornemann, in: Wimmer/Bornemann/Lienau, Die neue EuInsVO, 2016, Rdnr. 550 ff., 558 f.; Brünkmanns, ZInsO 2013, 797 (806); Thole, ZEuP 2014, 39 (73) sowie KTS 2014, 351 (371 f.)). Daher sieht Artikel 102c § 22 EGInsO-E vor, dass die §§ 56b Absatz 1, 269a und 269b InsO nicht anzuwenden sind, soweit die Artikel 56, 57 der Verordnung (EU) 2015/848 anzuwenden sind.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Hinsichtlich des Verhältnisses des Koordinationsverfahrens nach den §§ 269d bis 269i InsO zum Gruppen-Koordinationsverfahren nach den Artikeln 61 bis 77 der Verordnung (EU) 2015/848 ist ebenfalls von einem grundsätzlichen Vorrang der verordnungsrechtlichen Bestimmungen und damit des Gruppen-Koordinationsverfahrens auszugehen. Allerdings ist es nicht ausgeschlossen, dass die Durchführung des Koordinationsverfahrens im Einzelfall einen Koordinationsmehrwert verspricht, der sich nicht ohne weiteres über die Durchführung des Gruppen-Koordinationsverfahrens erzielen lässt. Denkbar ist etwa eine Koordination der in der Bundesrepublik Deutschland eröffneten Verfahren auch im Rahmen und zur Unter-stützung eines auf EU-Ebene eingeleiteten Gruppen-Koordinationsverfahrens. Wird die Wirksamkeit eines eingeleiteten oder später möglichen Gruppen-Koordinationsverfahrens durch die Durchführung eines Koordinationsverfahrens nicht beeinträchtigt, steht die Verordnung der Durchführung eines solchen Verfahrens nicht im Wege. Daher sieht Artikel 102c § 22 Absatz 2 vor, dass ein Koordinationsverfahren nach den §§ 269d ff. InsO bei Unternehmensgruppen, die zugleich auch Unternehmensgruppen im Sinne des Artikel 2 Nummer 13 der Verordnung (EU) 2015/848 sind, nur dann eingeleitet werden kann, wenn seine Durchführung nicht die Wirksamkeit eines Gruppen-Koordinationsverfahrens beeinträchtigt.

Zu Artikel 102c § 24 EGInsO-E (Aussetzung der Verwertung bei der Insolvenz von gruppenangehörigen Unternehmen)

Die Vorschrift überträgt die Regelung in Artikel 102c § 16 EGInsO-E auf die gleichgelagerten Fälle der Aussetzung der Verwertung im Kontext von Unternehmensgruppen. Daher stehen den Inhabern von Absonderungsrechten, die von einer Aussetzung der Verwertung nach den Artikeln 60 Absatz 1 Buchstabe b oder Artikel 72 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2015/848 betroffen sind, Ansprüche auf Zinsen aus der Insolvenzmasse zu.

Zu Artikel 102c § 25 EGInsO-E (Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Koordinators nach Artikel 69 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/848)

Nach Artikel 69 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2015/848 kann jeder beteiligte Verwalter und jeder Verwalter, dessen Antrag auf Einbeziehung in das Gruppen-Koordinierungsverfahren abgelehnt wurde, die Entscheidung des Koordinators über die Einbeziehung eines Insolvenzverfahrens in das Gruppen-Koordinationsverfahren gemäß dem Verfahren anfechten, das nach dem Recht des Mitgliedsstaates, in dem das Gruppen-Koordinationsverfahren eröffnet wurde, bestimmt ist. Eine ausdrückliche Regelung über den statthaften Rechtsbehelf im deutschen Recht fehlt jedoch bisher. Der neu eingefügte Artikel 102c § 25 Satz 1 EGInsO-E sieht vor, dass gegen Entscheidung des Koordinators nach Artikel 69 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/848 die Erinnerung statthaft ist. Die Entscheidung des Koordinators soll zunächst durch das für das Gruppen-Koordinationsverfahren zuständige Gericht überprüft werden, das über die entsprechende Sachnähe verfügt. Für das weitere Verfahren verweist Artikel 102c § 25 Satz 2 auf § 573 der Zivilprozessordnung (ZPO), sodass gegen die Entscheidung des Ausgangsgerichts über die Erinnerung die sofortige Beschwerde statthaft ist (§ 573 Absatz 2 ZPO). Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist nach § 574 Absatz 1 Nummer 2 ZPO die Rechtsbeschwerde zulässig, wenn das Beschwerdegericht diese im Beschluss zugelassen hat. Die zulassungsfreie Rechtsbeschwerde ist (entsprechend den allgemeinen Grundsätzen nach Aufhebung des § 7 InsO) nicht eröffnet.

Zu Artikel 4 (Gerichtskostengesetz – GKG)

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 1 GKG)

Aufgrund einer zwischenzeitlich in Kraft getretenen Ergänzung des § 1 Absatz 3 GKG bedarf es einer redaktionellen Anpassung der vorgeschlagenen Änderungen.

Zu Nummer 3 Buchstabe b (§ 58 GKG)

Das bisher in Artikel 102c § 19 EGInsO-E vorgesehene Verfahren über die Bestätigung der Zusicherung soll entfallen. Einer diesbezüglichen Streitwertregelung bedarf es damit nicht mehr.

Zu Nummer 4 Buchstabe b (Teil 2 Hauptabschnitt 3 Abschnitt 6 KV GKG)

Das bisher in Artikel 102c § 19 EGInsO-E vorgesehene Verfahren über die Bestätigung der Zusicherung soll entfallen. Damit erübrigt sich die im Gesetzentwurf der Bundesregierung als Nummer 2360 KV GKG vorgeschlagene diesbezügliche Gebührenregelung.

Zu Artikel 6 (Gerichtskostengesetz)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Das Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen enthält in seinem Artikel 4 Änderungen des Gerichtskostengesetzes, die erst im Jahr 2018 in Kraft treten sollen. Die nunmehr hier in Artikel 4 vorgesehenen Änderungen des Gerichtskostengesetzes, die bereits am 26. Juni 2017 in Kraft treten sollen, führen dazu, dass Nummerierungen in den durch das Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen vorgenommenen Änderungen des Gerichtskostengesetzes geändert werden müssen. Die redaktionell angepassten und im Übrigen inhaltlich unveränderten Änderungsbefehle werden als neuer Artikel 6 in den Gesetzentwurf aufgenommen. Im Gegenzug wird Artikel 4 des Gesetzes zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen durch den neuen Artikel 8 aufgehoben.

Zu Artikel 7 (SCE-Ausführungsgesetz)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 15a InsO.

Zu Artikel 8 (Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen)

Auf die Begründung zu Artikel 6 wird verwiesen.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Die Änderungen in Artikel 3 Artikel 102c § 22 EG-InsO-E des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung und des Gerichtskostengesetzes nach Artikel 6 sollen gleichzeitig mit dem Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen in Kraft treten. Zwar wurde das Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen noch nicht im Bundesgesetzblatt verkündet, der Bundesrat aber in seiner 956. Sitzung am 31. März 2017 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 9. März 2017 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG nicht zu stellen (Bundesratsdrucksache 204/17 – Beschluss).

Berlin, den 26. April 2017

Dr. Heribert Hirte
Berichterstatter

Dr. Karl-Heinz Brunner
Berichterstatter

Harald Petzold (Havelland)
Berichterstatter

Katja Keul
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.